

Beispiel einer Haus- und Nutzungsordnung für öffentliche Sportanlagen (Auszug):

.....

§. Hausrecht

§.1. Das Hausrecht der Gemeinde für die Sporthalle wird beim Schulsport neben dem Rektor der Schule ergänzend von Hausmeister oder seinem Vertreter im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Bei außerschulischer Benutzung übt der Hausmeister das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde aus; er ist deshalb gegenüber allen Hallenbenutzern weisungsbefugt.

§.2. Bei Verhinderung kann der Hausmeister mit Zustimmung der Gemeinde die Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht zeitweise anderen Personen übertragen.

§.3. Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen muss unbedingt Folge geleistet werden, anderenfalls kann Verweisung aus der Halle erfolgen. (siehe Verstöße gegen die Hausordnung)

....

In Ergänzung dazu sollte an dieser Stelle auch ein Tatbestands- und Strafenkatalog in die Hausordnung eingeführt werden.

.....

Nutzer/-innen und Besucher/-innen der Anlagen, Räume und Einrichtungen ist die Darstellung oder Verbreitung von rechtsextremistischem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten.

Darunter fällt beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung.

Ein Verstoß wird mit einem sofortigen Verweis von der Sportstätte und ggf. mit Hausverbot geahndet.

....